

VG Ansbach

Urteil vom 17.3.2009

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

I.

Die im ... in ... geborene, seit ... verheiratete Klägerin, Mutter zweier im ... bzw. ... geborener Kinder, ist türkische Staatsangehörige kurdischen Volkstums und moslemischer Glaubenszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge verließ die Klägerin ihr Heimatland zusammen mit ihrem im ... geborenen Bruder ... im Jahre ..., um sich im Nord-Irak den dortigen Kämpfern der PKK anzuschließen. Am 26. Mai 1999 beantragte die Klägerin nach ihrer auf dem Landwege erfolgten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihre Asylenerkennung.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens trug die Klägerin u. a. vor, sie habe sich im Januar 1993 – damals habe sie die letzte Klasse des Gymnasiums besucht – der PKK angeschlossen, weil diese die einzige Partei gewesen sei, die sich für die Rechte der Kurden eingesetzt habe und weil sie sowohl von Angehörigen der Polizei als auch von Mitgliedern der Hizbollah bedroht worden sei. Sie habe sich zunächst den Kämpfern angeschlossen und sich fünf Monate lang in Nord-Kurdistan (im Südosten der Türkei) aufgehalten. In dieser Zeit sei es zu keinerlei bewaffneten Auseinandersetzungen mit türkischen Sicherheitskräften gekommen. Im Übrigen habe sie selbst zu keiner Zeit an derartigen Auseinandersetzungen teilgenommen. Der Kommandeur der Einheit, ein ehemaliger Schüler ihres Vaters, der als Lehrer tätig gewesen sei, habe sie wegen ihrer Erkrankung – sie sei zeitweise gelähmt gewesen – nach Hause zurückgeschickt. Nach ihrer Ankunft zu Hause hätten sie in Erfahrung gebracht, dass den Sicherheitsbehörden bekannt geworden sei, dass sie sich der PKK angeschlossen habe. Sie habe sich deshalb nicht länger zu Hause aufhalten können und sei vorübergehend bei einem Onkel untergebracht worden. Nachdem sie von dort aus ihren Vater angerufen hatte, sei das Haus des Onkels gestürmt worden. Sie sei geschlagen worden und habe schließlich gestanden, sich der PKK angeschlossen zu haben. Sie sei verhaftet und zur Polizeiwache nach ... gebracht worden. Dort sei sie eine Woche lang festgehalten und auf unmenschliche

Art, u. a. mit Stromstößen gefoltert worden; auch sei sie vergewaltigt worden. Danach sei sie zum Staatssicherheitsgericht gebracht worden. Dort sei ihr vom Staatsanwalt mitgeteilt worden, dass ein Verfahren gegen sie eingeleitet worden sei, sie aber bis zur ersten Gerichtsverhandlung auf freiem Fuß sei. Aufgrund der erlittenen Folter habe sie vergessen, ihrem Vater das Datum der ersten Gerichtsverhandlung mitzuteilen. Ihr Vater habe sogleich für sie und ihren Bruder die Ausreise vorbereitet. Sie seien nach Süd-Kurdistan (Nord-Irak) gebracht worden, wo sie sich zunächst – etwa ein Jahr lang – in ... aufgehalten hätten, bevor sie nach ... umgesiedelt seien. In ... seien sie von einem sehr einflussreichen Freund ihres Vaters unterstützt worden. Sie habe in ... studiert. Den Nord-Irak hätten sie schließlich dann deshalb verlassen, weil der dort agierende türkische Geheimdienst ihre Anschrift in Erfahrung gebracht habe. Dies sei ihnen zugetragen worden. In dieser Zeit habe sie auch – aus Angst, wegen des Ausweisbesitzes festgenommen und in die Türkei ausgeliefert zu werden – ihren türkischen Personalausweis (Nüfus) vernichtet. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei befürchte sie, festgenommen und verurteilt zu werden. Ob sie illegal hingerichtet werden würde, könne sie nicht sagen. Zum Beleg ihres Sachvortrags verwies die Klägerin auf in Ablichtung vorgelegte Dokumente – einen Haftbefehl des Staatssicherheitsgerichts von ... vom 8. Oktober ... (wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der illegalen Organisation PKK) und eine Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht von ... vom 16. Juni ...

Mit Bescheid vom 17. August 1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin unter Hinweis auf die sog. Drittstaatenregelung ab und stellte im Übrigen fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. hinsichtlich der Türkei vorlägen. Aufgrund des geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sein würde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage. Selbst bei Unterstellung der Echtheit der vorgelegten Dokumente sei lediglich glaubhaft gemacht, dass im Jahre 1993 gegen die Klägerin ermittelt worden sei, dies lasse indes nicht den Schluss auf eine aktuelle Verfolgungsgefahr zu. Nachdem die Deutsche Botschaft in Ankara im Verfahren des Bruders der Klägerin auf Anfrage des Bundesamtes mit Auskunft vom 22. Februar 2000 mitgeteilt hatte, dass eine Person namens ... in den Unterlagen des 4. Staatssicherheitsgerichts ... nicht geführt werde, verwiesen die früheren Klägervorteiler, Rechtsanwälte ..., ..., auf die Eigenständigkeit des Verfahrens der Klägerin und legten neben dem Original der bereits übermittelten Anklageschrift ein Sitzungsprotokoll vom 23. Juni 2000 vor, wonach die Fortdauer des Haftbefehls gegen die Klägerin angeordnet wurde. Das gerichtliche Verfahren wurde nach Rücknahme der Klage durch den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten mit Beschluss vom 13. November 2000 (W 7 K 99.31107) eingestellt.

II.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2008 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Klägerin mit, dass hinsichtlich ihrer asylrechtlichen Begünstigung ein Widerrufsverfahren eingeleitet

worden sei. Seit ihrer Ausreise hätten sich Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert. Vor dem Hintergrund der dort durchgeführten Reformen könne nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht vom 25.10.2007) nunmehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ihr wegen ihrer politischen Aktivitäten vor 1993 derzeit noch Verfolgungsmaßnahmen drohten, zumal eindeutige Hinweise auf eine damalige tatsächliche Verurteilung nicht vorlägen und eine eventuelle Strafe zwischenzeitlich auch verjährt wäre.

Mit Schriftsatz vom 22. Juli 2008 baten die Bevollmächtigten unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach und das in der Verwaltungsstreitsache des Ehemanns der Klägerin, . . . , ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Mai . . . (A 2 K 95/06), mit dem der Widerrufsbescheid des Bundesamtes aufgehoben wurde, vom Asylwiderruf abzusehen. Auch bei der Klägerin sei davon auszugehen, dass sie ihr Heimatland vorverfolgt verlassen habe, sodass bei der Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden sei. Auch gegen die Klägerin sei wegen ihrer Mitgliedschaft bei der illegalen Organisation PKK Anklage zum Staatssicherheitsgericht . . . erhoben worden. Insoweit sei auch keine Verjährung eingetreten.

Mit Bescheid vom 16. September 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 17. August . . . getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen, und stellte darüber hinaus fest, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien. Seit der Ausreise der Klägerin hätten sich Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert; die noch bestehenden Defizite würden insoweit keineswegs verkannt. Entscheidend sei jedoch die Bewertung des Einzelfalls und die daraus resultierende Rückkehrprognose. Auch wenn die Klägerin vor ihrer Ausreise in den Nord-Irak 1993 in der Zeit noch heftiger Auseinandersetzungen zwischen der PKK und Sicherheitskräften Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sein sollte, könne heute allein aufgrund dieser Vorgeschichte nicht mehr von einer Gefährdung der Klägerin ausgegangen werden. Nach der dargelegten Veränderung der Rechtslage und Menschenrechtssituation seien die Gründe für die damalige Schutzgewährung heute entfallen. Türkische Staatsangehörige kurdischen Volkstums, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla mit Bedarfsartikeln, Beherbergung o. ä. oder dem Zwang zur Übernahme eines Dorfschützeramtes, dem Zwang zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften oder sonstigen Repressalien in Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften durch Flucht ins Ausland entzogen hatten und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor Verfolgung erhalten hätten, seien bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt. Soweit der Klägerin aufgrund möglicher Strafverfolgung in Zusammenhang mit einer Unterstützung der PKK nach Art. 168 tStGB Schutz gewährt worden sei, könne dies nunmehr in Anbetracht der veränderten Situation nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach Art. 102 Abs. 4 tStGB a. F. – erlösche die öffentliche Klage bei Verbrechen, die mit Haftstrafen nicht über fünf Jahren bedroht seien, nach Ablauf von fünf Jahren. Nach Art. 112 Abs. 4 tStGB a. F. würden festgesetzte Strafen bis zu einer Strafe von fünf

Jahren nach Ablauf von zehn Jahren infolge Verjährung erlöschen. Da die Klägerin bereits ... ausgereist sei, sei eine Strafverfolgung nicht mehr zu befürchten. Zudem seien Anklageerhebungen, Strafverfahren und Strafvollzug für vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten – wie die in Rede stehende Unterstützungshandlung – durch Gesetz Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 zur Bewährung ausgesetzt worden. Eine Strafverfolgung nach Art. 314 Abs. 2 tStGB wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation bzw. nach Art. 220 Abs. 7 tStGB wegen Unterstützung einer solchen Organisation komme im Falle des Klägers nicht in Betracht, da nach den Übergangsbestimmungen zum neuen Strafrecht (vgl. Gesetz Nr. 5252 vom 4.11.2004) bei vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. Juni 2005 begangenen Straftaten das jeweils günstigere Gesetz anzuwenden sei. Nach alledem könnten Strafverfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unabhängig davon lägen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin tatsächlich bestraft worden sei. Haftbefehl und Anklageschrift reichten insoweit nicht aus. Es wäre der Klägerin zuzumuten gewesen, sich nach der Mitteilung hinsichtlich der Einleitung eines Widerrufsverfahrens um die Übermittlung eines gegen sie ergangenen Strafurteils zu bemühen. Auch könne eine ihr bei einer Einreise in die Türkei drohende menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dem Auswärtigen Amt sei in den letzten vier Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen hätten explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007; so auch VGH Kassel, U. v. 21.6.2006, 6 UE 2667/05.A). Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Dieser Bescheid wurde am 17. September 2008 als Einschreibesendung an die Bevollmächtigten der Klägerin zur Post gegeben.

III.

Mit einem am 19. September 2008 per Telefax bei Gericht eingegangenen Schriftsatz haben die Klägervertreter hiergegen Klage erhoben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamts vom 16. September 2008 aufzuheben.

Das Bundesamt beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2009 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung gab die Klägerin u. a. an, sie sei im Besitze einer bis 11. Dezember 2010 befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Der asylrechtliche Status ihres

Bruders sei ebenso widerrufen worden, seine hiergegen gerichtete Klage sei jedoch erfolgreich gewesen. Exilpolitisch sei sie seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht tätig geworden. Auf Frage ihres Bevollmächtigten erklärte die Klägerin, dass sich türkische Behörden nach wie vor – regelmäßig alle sechs Monate – bei ihren in . . . lebenden Eltern nach ihr erkundigten. Demzufolge hätten sich ihre Befürchtungen auch nicht geändert. Der Klägervertreter verwies auf die schriftsätzlich gestellten Klageanträge und nahm im Übrigen Bezug auf die Ausführungen in seiner Klagebegründung. Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahmen und Auskünfte wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten, der in diesem Verfahren gewechselten Schriftsätze und der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage, den Bescheid vom 16. September 2008 aufzuheben, mit dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 17. August 1999 erfolgte Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen und darüber hinaus festgestellt hat, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien. Diese Klage ist zulässig, sachlich aber nicht begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 16. September 2008 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde die Klägerin vor Erlass des Bescheides zum beabsichtigten Widerruf gehört.

Das Bundesamt war nicht verpflichtet, gemäß der zum 1. Januar 2005 neu eingefügten Vorschrift des § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG (nunmehr – seit 28.8.2007 – Satz 4) im Ermessenswege über den Widerruf der Asylanererkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu entscheiden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, BayVBl 2006, 409; U. v. 20.3.2007, 1 C 21/06, BayVBl 2007, 632) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. B. v. 4.7.2007, 23 B 07.30069) nur dann der Fall, wenn das Bundesamt bereits früher – selbst vor dem 1. Januar 2005 (insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen (vgl. B. v. 6.12.2007, 10 B 146/07) – eine sachliche Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen durchgeführt, deren Vorliegen mit schriftlicher Begründung verneint und die getroffene Negativentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt hat. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der mit Bescheid vom 17. August 1999 ausgesprochenen Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (= die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Nach ständiger Rechtsprechung zu § 73 Abs. 1 AsylVfG a. F. ist dies im Falle einer Vorverfolgung des Betroffenen insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen (Vor-)Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, BVerwGE 124, 276 ff. = BayVBl 2006, 409 ff. = NVwZ 2006, 707 ff.; U. v. 18.7.2006, 1 C 15/05, BVerwGE 126, 243 ff. = BayVBl 2007, 151 ff. = NVwZ 2006, 1420 ff.). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, U. v. 19.9.2000, 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff. = BayVBl 2001, 278 ff. = NVwZ 2001, 335 ff.; U. v. 8.5.2003, 1 C 15/02, BVerwGE 118, 174 ff. = BayVBl 2004, 184 f.). Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht an (vgl. BVerwG, U. v. 25.8.2004, 1 C 22/03, BayVBl 2005, 56 f. = NVwZ 2005, 89 f.; U. v. 19.9.2000, 9 C 12/00, a. a. O.; U. v. 27.7.1997, 9 B 280/97, BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741).

Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (vgl. BVerwG, U. v. 25.8.2004, a. a. O.).

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die die Verfolgung begründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (vgl. BVerfG, B. v. 2.7.1980, 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341 ff. = NJW 1980, 2641 ff.; BVerwG, U. v. 24.11.1992, 9 C 3/92, ZAR 1993, 92 f. = EZAR 214 Nr. 3).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung

mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfG, B. v. 2.7.1980, a. a. O.; BVerwG, U. v. 29.11.1977 – ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (vgl. BVerwG, U. v. 23.7.1991, 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367, 374).

Im Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. gilt nichts anderes. Denn die rechtlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. waren, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (BVerwG, U. v. 18.2.1992, 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377; U. v. 18.1.1994, 9 C 48/92, NVwZ 1994, 497; U. v. 22.3.1994, 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112).

Diese Grundsätze müssen mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung gelten (vgl. BVerwG, U. v. 24.11.1992, 9 C 3/92, a. a. O.). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 24.11.1998, 9 C 53/97, NVwZ 1999, 302).

Dagegen ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, sondern eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung, die in keinem Zusammenhang mit der früheren mehr steht (BVerwG, U. v. 18.7.2006, 1 C 15.05, BayVBl 2007, 151; U. v. 12.6.2007, 10 C 24.07, NVwZ 2007, 1330).

Im Widerrufsverfahren sind alle früher geltend gemachten Verfolgungsgründe – auch diejenigen, auf die sich die Bestandskraft des Anerkennungsbescheids nicht erstreckt, gleichgültig ob sie im Anerkennungsbescheid abgelehnt oder sonst nicht berücksichtigt worden sind, unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Zusammenhangs mit einer nunmehr drohenden Rückkehrverfolgung zu untersuchen, bevor die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs in Bezug auf die Rückkehrverfolgung ausgeschlossen werden kann (BVerwG, U. v. 12.6.2007, 10 C 24.07, a. a. O.).

Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, NVwZ 2006, 707; U. v. 19.9.2000, 9 C 12.00, BVerwGE 112, 80; U. v. 8.3.2003, 1 C 15.02, BVerwGE 118, 174). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG, U. v. 25.8.2004, 1 C 22.03, BayVBl 2005, 56 = NVwZ 2005, 89 und vom 27.6.1997, 9

B 280/97, BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741), d. h. auch eine rechtswidrige Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden. Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient.

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982, der insoweit im Wesentlichen gleich lautenden Vorgängervorschrift des heutigen § 73 Abs. 1 AsylVfG, vor allem als Widerrufsgrund vor Augen, dass „in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, BT-Drs. 9/875, S. 18). Sowohl Art. 16 a GG als auch

§ 51 Abs. 1 AuslG a. F. setzen dabei nach der bisherigen Rechtslage in Anlehnung an die Entstehungsgeschichte des Asylrechts eine staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwG, U. v. 15.4.1997, 9 C 15.96, BVerwGE 104, 254 m. w. N.). Was das Abschiebungsverbot nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG angeht, kann dagegen nach Satz 4 dieser Vorschrift eine Verfolgung nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerfG, B. v. 28.9.2006, 2 BvR 1731/04, BVerfGK 9, 259). Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Art. 1 C Nr. 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat). Auch der Gesetzgeber ging ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht (vgl. BT-Drs. 9/875, S. 18, zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982). Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Den engen Zusammenhang belegt auch die Gesetzssystematik. Während § 73 AsylVfG die Beendigungsgründe nach Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK als Widerrufstatbestand fasst, orientieren sich die Erlöschensgründe in § 72 AsylVfG an den Beendigungsklauseln des Art. 1 C Nr. 1 bis 4 GFK. Soweit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK heranzuziehen ist, sind bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention die Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht

der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl II 1985 S. 926/II 1987 S. 757 – WVRK –) zwar nicht unmittelbar, aber als Ausdruck allgemeiner Regeln des Völkerrechts anwendbar (vgl. Art. 4 WVRK). Nach Art. 31 Abs. 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen (vgl. BVerwG, U. v. 17.3.2004, 1 C 1.03, BVerwGE 120, 206). „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz“ nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein. Diese „Beendigungsklausel“ beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht. Dagegen werden allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abk. von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57, wo u. a. eine „angemessene Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage“). Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. (BVerwG, U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, BVerwGE 124, 276 = BayVBl 2006, 409).

An diesen Grundsätzen ist auch in Ansehung der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304/12 vom 30. September 2004) Qualifikationsrichtlinie festzuhalten. Die den Widerruf betreffenden Bestimmungen der Richtlinie über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 14 i. V. m. Art. 11) sind im vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar anwendbar. Denn sie gelten gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie nur bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden. Der dem hier streitigen Widerrufsbescheid

zugrunde liegende Asylantrag wurde vom Kläger aber bereits im Jahr 1999 gestellt. Gleichwohl ist der Widerruf an den genannten Bestimmungen der Richtlinie zu messen. Denn der deutsche Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, mit der Neufassung von § 73 AsylVfG auch Art. 14 und Art. 11 der Richtlinie umgesetzt, ohne die Anwendbarkeit der Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht einzuschränken (BVerwG, B. v. 7.2.2008, 10 C 33/07, ZAR 2008, 192; a. A. noch BVerwG, U. v. 20.3.2007, 1 C 21/06, BVerwGE 128, 199 = BayVBl 2007, 632). Es ist jedoch nicht erkennbar, dass sich für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft aus Art. 14 i. V. m. Art. 11 der Richtlinie, der wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention anknüpft, inhaltlich in den vorliegend entscheidungserheblichen Fragen etwas anderes ergibt als aus § 73 Abs. 1 AsylVfG, der – wie bereits ausgeführt – ebenfalls im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK auszulegen und anzuwenden ist (vgl. BVerwG, U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, a. a. O.; U. v. 18.7.2006, 1 C 15.05, a. a. O.; U. v. 20.3.2007, 1 C 21/06, a. a. O.). Da es im vorliegenden Verfahren auf die Beantwortung der im Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof vom 7. Februar 2008, a. a. O., formulierten Fragen nicht entscheidungserheblich ankommt, war eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten.

Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen hat das Bundesamt zu Recht angenommen, dass die im bestandskräftigen Bescheid des Bundesamts vom 17. August 1999 festgestellte Verfolgungsbedrohung der Klägerin infolge der nach Erlass des Bescheides zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen der (politischen) Verhältnisse in der Türkei weggefallen ist.

Entgegen der Ansicht der Klägervertreter ist das Bundesamt zu Recht vom Vorliegen entscheidungserheblich veränderter Umstände gegenüber der dem Bundesamtsbescheid gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG (vgl. BVerwG, U. v. 8.5.2003, 1 C 15/02, a. a. O.; zur früheren Rechtslage: BVerwG, U. v. 17.10.1989, 9 C 58/88, NVwZ 1990, 654 f.) maßgeblich zugrunde zu legenden Situation des Jahres 1999 ausgegangen. Die vom Bundesamt angenommene Gefährdungssituation für die Klägerin wegen ihrer früheren Zugehörigkeit zur PKK besteht in Folge entscheidungsrelevanter Änderungen der Sachlage nicht mehr. Dass der Klägerin im Falle einer nunmehrigen Rückkehr – wie damals vom Bundesamt angenommen – Verfolgungsmaßnahmen drohten, kann wegen der grundlegenden Änderung der Verhältnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zwar hatte der Klägerin, die sich nach dem Verlassen ihres Heimatlandes im Jahre ... sechs Jahre lang im Nord-Irak aufgehalten hatte – ausgehend von ihrem Sachvortrag beim Bundesamt – möglicherweise ein Strafverfahren wegen Art. 169 tStGB a. F. gedroht, wäre sie seinerzeit in die Türkei zurückgekehrt. Derartige Straftaten verjähren jedoch, soweit sie in der Türkei begangen wurden, gemäß Art. 102 tStGB a. F. bereits nach fünf Jahren, so dass einer erneut drohenden Strafverfolgung mittlerweile Verjährung entgegen steht. Selbst wenn gegen die Klägerin Strafen bereits festgesetzt worden sein sollten, würden diese – bis zu fünf Jahren – gemäß Art. 112 Abs. 4 StGB a. F. nach Ablauf von zehn Jahren infolge Verjährung erlöschen. Im Falle der Klägerin wäre eine derartige Strafe zwar derzeit noch nicht verjährt, indes ist eine Strafverfolgung gegen die Klägerin für vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten gemäß Art. 169 tStGB – wie die in

Rede stehenden Unterstützungshandlungen der (bereits im Jahre 1993 ausgereisten) Klägerin – ausgeschlossen. Der Erlass eines solchen Amnestiegesetzes wäre sogar geeignet, die Rechtskraft eines asylrechtlichen Verpflichtungsurteils zu durchbrechen (vgl. BVerwG, U. v. 24.11.1998, 9 C 53.97, BayVBl 1999, 376). Zutreffend hat das Bundesamt weiterhin festgestellt, dass im Falle der Klägerin auch eine Strafverfolgung nach Art. 314 Abs. 2 tStGB wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation bzw. nach Art. 220 Abs. 7 tStGB wegen Unterstützung einer solchen Organisation nicht in Betracht komme, da nach den Übergangsbestimmungen zum neuen Strafrecht (vgl. Gesetz Nr. 5252 vom 4.11.2004) bei vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. Juni 2005 begangenen Straftaten das jeweils günstigere Gesetz anzuwenden sei.

Zu Recht hat das Bundesamt auf weitere, nach Erlass des genannten Amnestiegesetzes eingetretene grundlegende Veränderungen in der Türkei hingewiesen. Seit November 2002 hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkschen Reformen in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (vgl. u. a. die Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpakete“ aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht „Reformpakete“ sind die Abschaffung der Todesstrafe, die Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, die Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), die Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie die Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z. B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und – vergleichbar zu Art. 25 GG – der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert. Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden. Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitrittsverhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz auf Grund ihrer Sozialisation im kemalistisch-lai-zistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich

wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie den Reformen großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich jedoch nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen (vgl. zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes Türkei vom 25.10.2007, Stand: September 2007).

Aufgrund der genannten Reformen ist die Klägerin vor Maßnahmen, die die Voraussetzungen des nunmehr anzuwendenden § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen könnten, hinreichend sicher. Das Bundesamt verweist zutreffend darauf, dass dem Auswärtigen Amt seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden wäre. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben nach Angaben des Auswärtigen Amtes explizit erklärt, dass diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen (vgl. Lageberichte vom 25.10.2007 und vom 11.9.2008).

Zusammenfassend steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass jedenfalls nunmehr – mehr als 15 Jahre nach der Ausreise der Klägerin und in Anbetracht der geschilderten Reformen in der Türkei – seitens des türkischen Staates oder anderer nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG keinerlei (Verfolgungs-)Interesse an der Klägerin mehr besteht. Die Klägerin ist vor Übergriffen, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen könnten, hinreichend sicher.

Auch aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG kann die Klägerin nichts zu ihren Gunsten herleiten; die Klägerin hat Nachwirkungen ihres Verfolgungsschicksals nicht geltend gemacht; entsprechende Anhaltspunkte sind auch sonst nicht ersichtlich.

Zu Recht hat das Bundesamt auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint. Das Bundesamt war befugt, hierzu (erstmalig) eine negative Feststellung zu treffen (vgl. BVerwG, U. v. 20.4.1999, 9 C 29/98, BayVBl 1999, 735 = InfAuslR 1999, 373).

Soweit sich der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, sind auch die rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (OVG Münster, U. v. 12.7.2005, 8 A 780/04.A; OVG Bremen, U. v. 23.3.2005, 2 A 115/03.A; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, U. v. 18.2.1992, 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377 ff. = NVwZ 1992, 892 f.; U. v. 18.1.1994, 9 C 48/92, BVerwGE 95, 42 ff. = NVwZ 1994, 497 ff. = InfAuslR 1994, 196; U. v. 22.3.1994, 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112 ff. = InfAuslR 1994, 329). Insoweit kann auf die obigen Darlegungen verwiesen werden.

Für eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist vorliegend nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR (§ 30 RVG).

Gemäß § 30 Satz 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG betreffen, 3.000,00 EUR, in den sonstigen Klageverfahren 1.500,00 EUR. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person im Klageverfahren um 900,00 EUR.

Aus dem Gesetzeswortlaut, der eindeutig und keiner anderen Auslegung fähig ist (vgl. zu den Grenzen der Auslegung eines Gesetzes: BVerwG, U. v. 29.6.1992, 6 C 11.92, BVerwGE 90, 265 ff.), folgt, dass der Gegenstandswert nur dann auf 3.000.– EUR festzusetzen ist, wenn – anders als im vorliegenden Fall – der Rechtsstreit (zumindest auch) die Asylanerkennung betrifft. Ist dies nicht der Fall, liegt ein sonstiges Klageverfahren im Sinne des § 30 Satz 1 Hs. 2 RVG mit einem Gegenstandswert von 1.500,00 EUR vor.

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz (BGBl I, S. 1950) den Status des Asylberechtigten (Art. 16 a GG) und den Status als anerkannter Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG) weitgehend einander angeglichen. Jedoch hat der Gesetzgeber hieraus – bezogen auf den Gegenstandswert – keine weiteren Konsequenzen gezogen, obwohl er § 30 Abs. 1 RVG mit Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl I, S. 3416) geändert, nämlich den Passus „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt hat. Dies kann nur dahingehend verstanden werden, dass es der Gesetzgeber hinsichtlich des Gegenstandswertes bei der bisherigen Regelung und deren Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, B. v. 20.1.1994, 9 B 15.94, DÖV 1994, 537) belassen wollte (ebenso: OVG Münster, B. v. 4.12.2006, 9 A 4128/06.A; B. v. 14.2.2007, 9 A 4126/06.A; B. v. 17.7.2007, 15 A 2119/02.A; OVG Schleswig, B. v. 1.8.2007, 1 OG 3/07; B. v. 2.3.2007, 1 LB 65/03; VG Frankfurt a. M., B. v. 15.10.2007, 8 J 2456/07.AO (2); B. v. 26.1.2007, 8 J 5863/06.A(1); VG Lüneburg, B. v. 30.8.2007, 2 A 124/05; VG Karlsruhe, B. v. 9.3.2007, A 7 10897/05; VG Aachen, B. v. 26.3.2007, 7 K 1621/05.A; VG Göttingen, B. v. 26.3.2007, 2 A 88/05; VG Oldenburg, B. v. 26.3.2007, 4 A 3057/05; VG Köln, B. v. 28.3.2007, 4 K 5023/05.A; VG Düsseldorf, B. v. 11.4.2007, 26 K 6088/06.A; VG Minden, B. v. 23.4.2007, 10 K 2565/06.A; VG Würzburg, B. v. 2.5.2007, W 7 M 07.30084; a. A.: BVerwG, U. v. 12.6.2007, 10 C 24/07, NVwZ 2007, 1330; B. v. 21.12.2006, 1 C 29.03; B. v. 14.2.2007, 1 C 22/04; BayVGH, B. v. 27.07.2007, 23 B 07.30359; B. v. 12.2.2007, 23 B 06.30694; B. v. 16.5.2007, 23 ZB 07.30075; OVG Koblenz, B. v. 15.12.2006, 10 A 10785/05.OVG; VG Köln, B. v. 3.9.2007, 18 K 1585/06.A; VG Magdeburg, B. v. 12.2.2007, 8 A 497/98 MD; VG Mainz, B. v. 12.3.2007, 4 K 481/05.MZ; VG Stade, B. v. 12.3.2007, 4 A 1938/05; VG Gelsenkirchen, B. v. 26.3.2007, 14a 1885/06.A).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.